

Der Bürgermeister der Stadt Gröningen

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. GRÖ/036/19-BV	Jahr 2019
Az:		
Datum: 11.11.2019		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2019	öffentlich	
Stadtrat Gröningen	16.12.2019	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister-		Bürgermeister	
Sabine Pörner	Fabian Stankewitz		Ernst Brunner	

Betreff:

Festlegung des endgültigen Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen im Abrechnungsjahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Nach 6a Abs. 6 KAG-LSA entsteht die Beitragsschuld mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Daher sind zur Ermittlung des jährlichen Beitragssatzes die im Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12. eines Jahres tatsächlich kassenwirksam angefallenen Investitionsaufwendungen zu Grunde zu legen. Nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Auf Grund der Rechtsprechung muss bis zum 31.12. des Jahres bereits eine wirksame Beitragssatzsatzung vorliegen. Diese wurde als „Vorausleistungssatzung“ für das Abrechnungsjahr 2018 am 03.12.2018, Nr. 193/38/2018, auf der Grundlage von voraussichtlichen Kosten mit einem Beitragssatz von 0,11155 €/m² beschlossen. Mittlerweile sind die bis zum 31.12.2018 tatsächlich eingegangenen Rechnungen ermittelt worden, die eine Änderung des Beitragssatzes nach sich ziehen. Die Satzung über die Festlegung des Beitrages zur Vorausleistung für das Abrechnungsjahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben - vom 03.12.2018 wird durch die beiliegende Satzung ersetzt und damit aufgehoben.

In der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wurde im Abrechnungsjahr 2018 die Straßenbaumaßnahme Grudenberg beendet sowie für die geplanten Straßenbaumaßnahmen an der Ortsdurchfahrt der L 24 und L80 Vorplanungen (Entwurfsvermessung, Baugrunduntersuchung, Objektplanung Lph 1- 2) vorgenommen. Für die Straßenbaumaßnahme **Grudenberg** liegen die Schlussrechnungen von insgesamt 73.058,03 € vor. Die beitragsfähigen Kosten betragen 55.674,83 €.

Zur Vorbereitung der Straßenbaumaßnahmen an den **Ortsdurchfahrten der L 24 und L 80** wurden durch die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Vorplanungen beauftragt. Gemäß der im Jahr 2016 abgeschlossenen OD-Vereinbarung trägt die Stadt Gröningen einen Anteil von 26,5%. Die Landesstraßenbaubehörde hat für die vorgenannten Leistungen Kosten in Höhe von 20.889,26 € in Rechnung gestellt und sind in voller Höhe beitragsfähig sind.

Für das **Jahr 2018** ergibt sich somit ein **beitragsfähiger Gesamtaufwand** in Höhe von

Grudenberg:	55.674,83 €
OD L 24 / L 80	<u>20.889,26 €</u>
Gesamt:	<u>76.564,09 €</u>

Der umlagefähige Aufwand (Anliegeranteil) errechnet sich wie folgt:

Beitragsfähige Kosten	76.564,09 €
abzügl. Gemeindeanteil 53,27%	- <u>40.785,69 €</u>
Anliegeranteil = umlagefähiger Aufwand	35.778,40 €

Die ermittelte Grundstücksfläche einschließlich der Beitragsmaßstäbe (Vollgeschossfaktor, gewerbliche Nutzung usw.) beträgt **406.344,95 m²**.

Endgültiger Beitragssatz 2018:
 45.326,93 € : 406.344,95 m² = **0,08805 €/m²**

Anlagen:
 Satzungsentwurf
 Kostenberechnung